

Verwandtenrente

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Verwandtenrente oder Elternrente heißt offiziell "Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie". Unfallversicherungsträger zahlen hinterbliebenen Verwandten eine Rente, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit starb und die Verwandten Unterhalt vom Verstorbenen erhalten haben oder hätten. Die Rente liegt bei 30 % des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten für beide Elternteile.

2. Voraussetzungen

Die Unfallversicherungsträger zahlen eine Rente an hinterbliebene Verwandte, wenn

- der Versicherte an den Folgen eines [Arbeitsunfalls](#), Wegeunfalls oder einer [Berufskrankheit](#) starb **und**
- die Verwandten vom verstorbenen Versicherten aus seinem Arbeitsverdienst Unterhalt erhalten haben **oder** Unterhalt erhalten hätten, sofern der Versicherte nicht gestorben wäre.

Als **Verwandte** gelten Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern.

3. Höhe

- Für einen Elternteil: 20 % des Jahresarbeitsverdienstes
- Für ein Elternpaar: 30 % des Jahresarbeitsverdienstes

4. Dauer

Bis zum Ende der hypothetischen Unterhaltsleistung, d.h. so lange die Verwandten ohne den Versicherungsfall (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheit) gegen den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt hätten geltend machen können.

Sind die Eltern nicht mehr bedürftig, endet auch der Verwandtenrentenanspruch.

5. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#).

6. Verwandte Links

[Geschiedenenrente](#)

[Sterbegeld Unfallversicherung](#)

Gesetzesquelle: § 69 SGB VII